



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
vom: 6. Mai 2010
zur Vorlage Nr.: [2010-061](#)
Titel: **Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage, Ruhetags-
gesetz**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/061

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage, Ruhetagsgesetz

Vom 6. Mai 2010

1. Ausgangslage

Das bestehende Ruhetagsgesetz stammt aus dem Jahr 1968 und ist aus Sicht der heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten und Werthaltungen überholt. Verschiedene parlamentarische Vorstösse haben den Anstoss zu einer umfassenden Revisionsvorlage des Regierungsrates gegeben. Berücksichtigt werden dabei auch Änderungen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes, welches den Kantonen neu die Möglichkeit einräumt, bis zu vier verkaufsoffene Sonntage vorzusehen. Kernpunkte der Vorlage sind eine Aktualisierung der Differenzierung von «hohen» und «allgemeinen» Feiertagen. Dies betrifft in erster Linie den Betttag, der bisher ein hoher Feiertag war, künftig aber als allgemeiner Feiertag gelten soll. Verkaufsgeschäfte erhalten auf Gesetzesstufe die Möglichkeit an vier Sonntagen im Jahr Sonntagsverkäufe mit Arbeitnehmenden durchzuführen. Neben zwei Adventsverkäufen dienen zwei Sonntage dem Saisonverkauf. Für weitere Einzelheiten wird auf die Vorlage des Regierungsrates verwiesen.

2. Zielsetzung der Vorlage

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat das totalrevidierte kantonale Ruhetagsgesetz zu beschliessen und die Motion [2008/037](#) von Paul Wenger als erledigt abzuschreiben.

3. Kommissionsberatung

3.1. Organisation der Beratung

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 4. März und 16. April 2010 in zwei Lesungen beraten. An den Beratungen nahmen seitens der zuständigen Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Herr Regierungsrat Peter Zwick, Frau Generalsekretär Rosmarie Furrer, Herr Thomas Keller (Leiter KIGA) und Frau Eva Pless (Leiterin Abt. Arbeitsrecht/Arbeitnehmerschutz KIGA) teil.

3.2. Beratung im Einzelnen

– Eintretensdebatte

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

– Detailberatung

In der Detailberatung wurden spezifische Einzelfragen betreffend der konkreten Auswirkungen des neuen Ruhetagsgesetzes für Veranstaltungen von Vereinen und Unternehmen geklärt (u.a. betreffend Ausnahmeregelungen für Dorffeste, betreffend das Schiesswesen oder betreffend automatische Autowaschanlagen). Die Klärung dieser Fragen gab zu keinen Änderungs- oder Ergänzungsanträgen Anlass.

Zu § 2 Öffentliche Ruhetage

Gegen die Neudefinition des Buss- und Bettages als allgemeiner Feiertag (statt wie bisher als hoher Feiertag) wurde mit der Begründung opponiert, dass gewisse, an einem normalen Feiertag erlaubte Tätigkeiten, mit dem Grundgedanken des Buss- und Bettages nicht vereinbar seien. Ein entsprechender Antrag wurde jedoch klar abgelehnt.

Der Antrag den Buss- und Bettag als hohen Feiertag beizubehalten wurde mit 1:8 Stimmen abgelehnt.

Zu § 6 Ruhegebot an hohen Feiertagen

Im Weiteren wurde ein Änderungsantrag bezüglich Amateur-Sport-Veranstaltungen an hohen Feiertagen eingebracht. Solche Anlässe, z.B. Osterturniere von Sportvereinen, sollten mindestens in der Halle ermöglicht werden. Eine Benachteiligung des Sports gegenüber der Kultur (z.B. sind Theater-Besuche auch an hohen Feiertagen möglich) sei nicht statthaft. Einig war man sich, dass an hohen Feiertagen ein besonderes Ruhe-Bedürfnis der Bevölkerung herrscht. Eine Lockerung des Ruhegebots an hohen Feiertagen wurde, da dies mit Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag noch vier Tage im Jahr betrifft, verworfen.

Der Antrag § 6 Absatz 1 Buchstabe b. um Sportveranstaltungen im Freien zu ergänzen wurde mit 3:9 Stimmen abgelehnt.

Dem Wunsch der Kommission, vor der 2. Lesung des Gesetzes auch den Entwurf der revidierten Verordnung zum Ruhetagsgesetz vorgelegt zu erhalten, wurde seitens der Direktion entsprochen. Daraus ergaben sich keine neuen Diskussionspunkte.

– *Schlussabstimmung*

Die VGK beschliesst einstimmig mit 9:0 Stimmen und ohne Enthaltungen, dem Landrat die Gesetzesänderung des Ruhetagsgesetz gemäss Vorlage der Regierung zu beantragen.

4. Antrag

://: Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat:

1. Auf die Vorlage einzutreten und gemäss dem Entwurf des Regierungsrates zu beschliessen.
2. Das Postulat [2008/037](#) von Paul Wenger als erledigt abzuschreiben.

Liestal, 6. Mai 2010

*Namens der Volkswirtschafts-
und Gesundheitskommission*

Der Präsident: Thomas de Courten

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG)

Vom

GS ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst, gestützt auf Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 20a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)¹ sowie § 63 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz soll an öffentlichen Ruhetagen die Ruhe, die Besinnung und die Erholung der Menschen schützen und Rahmenbedingungen schaffen für gemeinsame kulturelle und soziale Betätigungen.

² Im Weiteren regelt es die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften.

B. Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage

§ 2 Öffentliche Ruhetage

Als öffentliche Ruhetage gelten:

- a. die Sonntage;
- b. die allgemeinen Feiertage: Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag sowie Stephanstag;
- c. die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag.

§ 3 Kommunale Feiertage

Die Gemeinden können weitere Feiertage bezeichnen und für diese Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Ruhe erlassen, soweit sie nicht zwingendem Recht des Bundes oder des Kantons widersprechen.

¹ ArG, SR 822.11

² GS 29.276, SGS 100

§ 4 Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen

¹ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind untersagt:

- a. Tätigkeiten und Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stören;
- b. jede Störung des Gottesdienstes;
- c. das unaufgeforderte gewerbsmässige Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an private Haushalte.

² Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für den 1. Mai und den 1. August.

³ Erlaubt sind alle unaufschiebbaren Verrichtungen zur Vermeidung von unzumutbaren Schäden wobei sie unter Vermeidung unnötigen Lärms vorzunehmen sind.

⁴ Unter Vermeidung unnötiger Ruhestörung, insbesondere während des Gottesdienstes, sind weiter erlaubt:

- a. die tägliche Arbeit in Haus und Hof sowie in Einrichtungen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;
- b. Arbeiten in Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben, soweit sie witterungsabhängig und unbedingt erforderlich sind;
- c. Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Arbeiten, die unmittelbar mit diesen zusammenhängen;
- d. das Schiessen.

§ 5 Ausnahmegewilligungen

¹ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 bewilligen.

² Die Ausnahmegewilligung kann an besondere Bedingungen geknüpft werden.

³ Je nach Aufwand wird eine Gebühr zwischen 50 und 1000 Franken erhoben.

⁴ In Ausnahmefällen kann von der Gebühr abgesehen werden.

§ 6 Ruhegebot an hohen Feiertagen

¹ An den hohen Feiertagen sind zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 umschriebenen Tätigkeiten untersagt:

- a. öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art;
- b. Sportveranstaltungen;
- c. Open-Air-Kino, -Theater- und -Musikveranstaltungen;
- d. Zirkusaufführungen und andere Schaustellungen;
- e. das Offenhalten von Ausstellungen mit kommerziellem Charakter;
- f. das Schiessen;
- g. das Abbrennen von Feuerwerk;
- h. der Betrieb von Autowaschanlagen.

² Veranstaltungen gemäss Absatz 1, welche einen konkreten Bezug zum entsprechenden Feiertag haben, sind erlaubt.

C. Bestimmungen über den Sonntagsverkauf

§ 7 Grundsatz

¹ Pro Kalenderjahr werden vier Sonntage bezeichnet, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.

² Zwei der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Saisonverkauf und zwei dem Adventsverkauf.

³ Die vier bewilligungsfreien Sonntage dürfen nicht auf einen Feiertag gemäss § 2 fallen. Vorbehalten bleibt § 9 Absatz 3.

§ 8 Saisonverkäufe

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe; diese können nach Regionen unterschiedlich festgelegt werden.

² Den massgebenden Dachorganisationen der Arbeitgebenden- und der Arbeitnehmendenverbände steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu.

³ Die festgelegten Daten werden zu Jahresbeginn im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nötige.

§ 9 Adventsverkäufe

¹ Am zweiten und vierten Adventssonntag dürfen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden.

² Die Gemeinden können durch Beschluss des Gemeinderates einen oder zwei andere Adventssonntage bestimmen.

³ Die Gemeinde Laufen kann durch Beschluss des Gemeinderates anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als bewilligungsfreien Sonntag bestimmen.

⁴ Die abweichenden Beschlüsse sind der zuständigen Behörde mittels Einreichung der entsprechenden Protokollauszüge zur Kenntnis zu bringen.

D. Vollzugs- und Strafbestimmungen

§ 10 Verhältnis zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung

Öffentliche Ruhetage gemäss § 2, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sind im Sinne der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung den Sonntagen gleichgestellt.

§ 11 Vorbehalt kommunaler Bestimmungen

Weitergehende Bestimmungen der Gemeinden über die Mittags- und Nachtruhe gehen diesem Gesetz vor.

§ 12 Vorbehalt anderer Bestimmungen

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes sowie die kantonalen und kommunalen Erlasse über das Gastgewerbe, das Filmwesen, die öffentlichen Dienste und das Schiessen am Banntag.

§ 13 Vorbehalt bundesrechtlicher Bewilligungen

Die Bewilligungen zur Sonntagsarbeit von Arbeitnehmenden in Anwendung der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung sowie die Sonntagsfahrbewilligungen, die gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes erteilt werden, bleiben vorbehalten.

§ 14 Zuständigkeit

Der Regierungsrat bestimmt die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes.

§ 15 Strafbestimmungen

Wer dieses Gesetz verletzt, wird durch die zuständige Behörde verwarnet oder mit Busse bestraft.

§ 16 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 7. Juni 2007 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)³ wird wie folgt geändert:

§ 33

An öffentlichen Ruhetagen sowie zur Nachtzeit, das heisst von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch, ist das Jagen verboten. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Gesetz werden das Gesetz vom 26. September 1968 über die öffentlichen Ruhetage⁴, die Verordnung vom 26. September 1968 zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage⁵ sowie die Verordnung vom 26. August 2008 über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften⁶ aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ GS 36.0345, SGS 520

⁴ GS 24.111, SGS 547

⁵ GS 24.115, SGS 547.1

⁶ GS 36.0745, SGS 547.21